

language**wire**

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anhang 2

ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN	2
1. EINFÜHRUNG UND STRUKTUR	2
2. VEREINBARUNG DURCH AUFTRAG	2
3. DIE DIENSTLEISTUNGEN	2
4. ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN.....	3
5. LIEFERUNG.....	3
6. ÄNDERUNGEN.....	3
7. EINSATZ VON UNTERLIEFERANTEN.....	4
8. DIENSTLEISTUNGEN DRITTER.....	4
9. PREISE UND ZAHLUNG	4
10. VERTRAGSVERLETZUNG UND RECHTSMITTEL.....	5
11. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM.....	8
12. VERLETZUNG DER RECHTE DRITTER.....	8
13. KÜNDIGUNG	9
14. HÖHERE GEWALT.....	10
15. DATEN UND SICHERHEIT.....	10
16. PERSONENBEZOGENE DATEN DES KUNDEN.....	10
17. VERTRAULICHKEIT	10
18. REFERENZEN	11
19. ABTRETUNG	11
20. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN IM GLOBALEN HANDEL UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG...	11
21. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG.....	11
ABSCHNITT II – LANGUAGEWIRE DIENSTLEISTUNGEN.....	12
1. EINLEITUNG.....	12
2. DIE FACHSPEZIFISCHEN DIENSTLEISTUNGEN.....	12
3. ZEITPLAN UND BEREITSTELLUNG.....	12
4. PERSONAL.....	12
5. VALIDIERUNG DURCH DEN KUNDEN.....	13
6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN	13
ABSCHNITT III – SOFTWARE AS A SERVICE (DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN).....	15
1. EINLEITUNG.....	15
2. DIE DIENSTLEISTUNGEN	15
3. BENUTZERRECHTE	16
4. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM.....	16
5. GARANTIEN	16
6. PRÜFUNG UND INFORMATIONEN	17
7. SYSTEMVORAUSSETZUNGEN.....	17
8. ZEITPLAN UND BEREITSTELLUNG.....	17
9. ÄNDERUNGEN.....	17
10. KÜNDIGUNG	18



ABSCHNITT I – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. EINFÜHRUNG UND STRUKTUR

- 1.1. Dies ist ein Anhang zum Rahmenvertrag zwischen LanguageWire und dem Kunden und ist als untrennbarer Teil des Vertrags anzusehen.
- 1.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der übrige Anhang gelten für alle Dienstleistungen, die von LanguageWire vor und nach Vertragsabschluss erbracht werden. Abschnitt II (Fachspezifische Dienstleistungen), Abschnitt III (Software as a Service) enthält die Bedingungen der Dienstleistungen (die „Dienstleistungsbedingungen“), die zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und nur für die in den einzelnen Abschnitten genannten Dienstleistungen gelten (z. B. gilt der Abschnitt mit der Bezeichnung „Fachspezifische Dienstleistungen“ nur für die Erbringung von fachspezifischen Dienstleistungen und gilt zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- 1.3. Bestimmungen der Dienstleistungsbedingungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Bedingungen.

2. VEREINBARUNG DURCH AUFTRAG

- 2.1. Die Dienstleistungen sind in Form eines Auftrags zu vereinbaren, in dem die Dienstleistungen, der Umfang, der Preis und/oder die besonderen Bedingungen für die von LanguageWire zu erbringenden Dienstleistungen festgelegt sind.
- 2.2. Jeder Auftrag stellt eine von anderen Aufträgen und dem Vertrag getrennte individuelle Vereinbarung dar. Wenn Dienstleistungen im Rahmen eines Auftrags erbracht werden, gelten alle Verweise auf „Vertrag“ in diesem Anhang als Verweis auf den einzelnen Auftrag.
- 2.3. Es gelten keine wechselseitigen Auswirkungen zwischen Aufträgen oder in Bezug auf den Rahmenvertrag oder den Vertrag. Dementsprechend haben Verstöße, Mängel, Verzug oder Kündigungen aus Gründen, die für die Dienstleistungen im Rahmen eines Auftrags relevant sind, keine Auswirkungen auf einen anderen Auftrag oder den Vertrag. Die Haftungsbeschränkungen gelten für jeden Auftrag sowie den Vertrag und werden jeweils gesondert ermittelt. Die Kündigung (aus welchem Grund auch immer) des Rahmenvertrags oder des Vertrags hat keine Auswirkungen auf einen Auftrag und umgekehrt. Im Falle einer Kündigung des Vertrags muss LanguageWire daher die Dienstleistungen weiterhin gemäß einem bereits vereinbarten Auftrag erbringen, es sei denn, dieser Auftrag wird ebenfalls gekündigt.

3. DIE DIENSTLEISTUNGEN

- 3.1. Die Dienstleistungen und die damit verbundenen Anforderungen, einschließlich Umfang, Quantität und Qualität, sowie alle diesbezüglichen Erwartungen werden im Vertrag umfassend beschrieben.
- 3.2. Die Dienstleistungen umfassen kein Projektmanagement, keine Dokumentation, keinen Support, keine Schulung und keine Wartung, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Vertrag festgelegt.
- 3.3. Die Dienstleistungen müssen in Übereinstimmung mit anerkannten und allgemein anerkannten bewährten Verfahren in der Branche erbracht werden.
- 3.4. LanguageWire entscheidet unter gebührender Berücksichtigung des Vertrags, wie die Dienstleistungen strukturiert und bereitgestellt werden, einschließlich der Wahl der Methoden, des Designs und der Funktionalität.
- 3.5. Wenn LanguageWire während der Vertragslaufzeit eine der Dienstleistungen einstellt, muss LanguageWire den Kunden so schnell wie möglich, jedoch nicht weniger als 180 Tage vor einer solchen Einstellung, schriftlich benachrichtigen und kann nach eigenem Ermessen entweder:

- a. die eingestellten Dienstleistungen durch vergleichbare Dienstleistungen ersetzen; oder
- b. die eingestellten Dienstleistungen kündigen.

4. ZUSAMMENARBEIT DER PARTEIEN

- 4.1. Die Parteien müssen in gutem Glauben auf flexible und kooperative Weise zur Erfüllung des Vertrags beitragen, die für die rechtzeitige Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist. Jede Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass die dafür notwendige Organisationsstruktur vorhanden ist. Die Parteien stellen sicher, dass ihre Vertreter über die erforderliche Befugnis und Entscheidungskompetenz verfügen.
- 4.2. Die schriftliche Kommunikation der Parteien kann ohne formale Anforderungen erfolgen, auch digital oder über eine Plattform oder ein anderes Kommunikationstool von LanguageWire.
- 4.3. Der Kunde wirkt wie im Vertrag vereinbart und in einer Weise mit, wie dies von LanguageWire angemessenerweise erwartet oder von Zeit zu Zeit angefordert wird, auch in Bezug auf Entscheidungsfindungen und Ressourcen.
- 4.4. Soweit es für die Erbringung der Dienstleistungen durch LanguageWire erforderlich ist, muss der Kunde die notwendigen Genehmigungen, Lizenzen, Autorisierungen, Zustimmungen und/oder Freigaben einholen, damit LanguageWire in der Lage ist: (a) Zugang zu den Standorten und Mitarbeitern des Kunden zu haben und (b) Software, Hardware und andere vom Kunden bereitgestellte oder zur Verfügung gestellte Materialien zu nutzen, darauf zuzugreifen, zu pflegen und zu modifizieren.
- 4.5. Der Kunde muss das Risiko eines Verlusts oder einer Beschädigung seiner IT-Systeme minimieren, unter anderem durch eine ausreichende Datensicherung. Er muss zudem sicherstellen, dass LanguageWire schriftlich über alle Sicherheitsvorschriften oder andere Richtlinien informiert wird, die für den Zugriff auf die IT-Systeme des Kunden gelten, bevor LanguageWire ein solcher Zugriff gewährt wird.
- 4.6. Wenn von einer Partei bereitgestellte Informationen ungenau oder unvollständig sind oder eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, vereinbaren die Parteien, in gutem Glauben angemessene Änderungen an dem/den betroffenen Teil(en) der Dienstleistungen und/oder des Vertrags auszuhandeln.

5. LIEFERUNG

- 5.1. Die Dienstleistungen werden gemäß den Spezifikationen und dem Zeitplan, wie im Vertrag festgelegt, erbracht.
- 5.2. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Lieferung für jeden Teil der Dienstleistungen als erfolgt, sobald die Dienstleistung dem Kunden zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung gestellt wurde. Das Risiko der Dienstleistungen geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über.

6. ÄNDERUNGEN

- 6.1. Änderungen am Vertrag, einschließlich der Dienstleistungen, bedürfen der Schriftform (z. B. digital oder per E-Mail) sowie der Zustimmung der Parteien.
- 6.2. Angemessener Zeit- und Materialaufwand, den LanguageWire auf Anfrage des Kunden für die Vorbereitung von Änderungen aufwendet, ist vom Kunden auf Zeit- und Materialbasis zu zahlen.
- 6.3. Soweit sich Änderungen von Gesetzen, Vorschriften und Kundenrichtlinien auf die Erbringung der Dienstleistungen auswirken, werden solche Auswirkungen als Änderung behandelt.

7. EINSATZ VON UNTERLIEFERANTEN

- 7.1. LanguageWire kann bei der Erbringung der Dienstleistungen Unterlieferanten einsetzen.
- 7.2. LanguageWire trägt die direkte Verantwortung für die von einem Unterlieferanten erbrachten Dienstleistungen, so als ob diese von LanguageWire selbst erbracht worden wären.

8. DIENSTLEISTUNGEN DRITTER

- 8.1. Die Dienstleistungen können Dienstleistungen Dritter umfassen.
- 8.2. Die Dienstleistungen Dritter unterliegen den geltenden Dienstleistungsbedingungen/Lizenzbedingungen des Dritten, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden. Daher haben Dienstleistungsbedingungen/Lizenzbedingungen dieser Art, einschließlich hinsichtlich Nutzungsrechte und Haftungsbeschränkungen, Vorrang vor dem Vertrag und gelten als vom Kunden akzeptiert.
- 8.3. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen übernimmt LanguageWire keinerlei Haftung für Dienstleistungen Dritter, weder in Bezug auf Verfügbarkeit, Funktionalität, Updates, Änderungen, Mängel oder anderweitig; Dienstleistungen Dritter werden ausschließlich im Ist-Zustand bereitgestellt. LanguageWire ist allein dafür verantwortlich, alle vom Kunden erhaltenen Mängelberichte an den bereitstellenden Dritten oder Distributor weiterzuleiten.
- 8.4. LanguageWire kann Anbieter von Dienstleistungen Dritter jederzeit ändern, vorausgesetzt, dass eine solche Änderung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Dienstleistungen als Ganzes hat.
- 8.5. Dieser Abschnitt 8 gilt für alle Dienstleistungen Dritter, unabhängig davon, ob sie in die Dienstleistungen integriert sind oder dem Kunden zum Beispiel als eigenständige Dienstleistung usw. zur Verfügung gestellt werden.

9. PREISE UND ZAHLUNG

- 9.1. Die Dienstleistungen werden gegen die im Vertrag vereinbarte Vergütung erbracht. Alle Dienstleistungen, für die keine Vergütung im Vertrag spezifiziert ist, werden gegen eine Vergütung auf Zeit- und Materialbasis erbracht. Grundlage der Berechnung ist dabei die tatsächliche Anzahl der für die Erbringung der Dienstleistungen aufgewendeten Stunden und Materialien bzw. die tatsächliche Anzahl der übersetzten Wörter gemäß der jeweils gültigen Preisliste von LanguageWire.
- 9.2. LanguageWire kann dem Kunden wiederkehrende Dienstleistungen sowie Festpreis-Dienstleistungen im Voraus in Rechnung stellen. Alle anderen Dienstleistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt.
- 9.3. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum.
- 9.4. Alle Preise sind in der/den im Vertrag genannten Währung(en) angegeben und werden ohne Mehrwertsteuer und sonstige Steuern/Zölle berechnet.
- 9.5. Jede Partei ist für die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Mehrwertsteuer und andere Steuern/Zölle selbst verantwortlich.
- 9.6. Zinsen auf überfällige Zahlungen werden gemäß geltendem Recht erhoben.
- 9.7. Der Lieferant kann die vereinbarten Entgelte für wiederkehrende Dienstleistungen und Stundensätze jährlich anpassen.

- 9.8. Die Anpassung darf den höchsten jährlichen Anstieg des harmonisierten Verbraucherpreisindex von Eurostat (HVPI/tec00027) per 1. Januar nicht übersteigen.
- 9.9. Änderungen aufgrund externer Umstände, einschließlich in Bezug auf Wechselkurse, Versicherungs- und Beförderungskosten, Preisänderungen bei Dienstleistungen Dritter usw. erlauben es LanguageWire, seine Gebühren ohne vorherige Ankündigung um die Nettoauswirkungen der Änderungen weiter anzupassen.
- 9.10. Eine Aufrechnung mit von LanguageWire fakturierten Beträgen ist nicht zulässig.
- 9.11. LanguageWire kann Informationen über die Bonität des Kunden einholen und/oder anfordern. Darüber hinaus kann LanguageWire eine Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit in Form einer Bankgarantie durch ein renommiertes Finanzinstitut in Höhe der geschätzten Zahlungen für die Dienstleistungen als Bedingung für die (fortgesetzte) Lieferung dieser Dienstleistungen verlangen.

10. VERTRAGSVERLETZUNG UND RECHTSMITTEL

10.1. Allgemeines

- 10.1.1. Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, kommt bei Vertragsverletzungen das jeweils laut Vertrag gültige Recht des Landes zur Anwendung, in dem der Vertrag geschlossen wird.
- 10.1.2. Der Kunde muss die Dienstleistungen unverzüglich nach erfolgter Lieferung überprüfen.
- 10.1.3. Die Rechtsmittel des Kunden bei Vertragsverletzungen, einschließlich Mängeln und Verzug, verfallen, wenn LanguageWire die entsprechende Benachrichtigung nicht unverzüglich erhält, nachdem die Vertragsverletzung entdeckt wurde, oder hätte entdeckt werden müssen.
- 10.1.4. Die Haftung von LanguageWire für Vertragsverletzungen, einschließlich für Mängel und Verzug, erlischt 12 Monate nach Lieferung der entsprechenden Dienstleistungen.
- 10.1.5. Die Benachrichtigung über eine Vertragsverletzung entbindet den Kunden nicht von seiner Verpflichtung, die in Rechnung gestellten Beträge bei Fälligkeit zu bezahlen.
- 10.1.6. Die Nichteinhaltung der zugesicherten Service-Levels gilt nicht als Verzug, sondern als Mangel.

10.2. Verzug

- 10.2.1. Die Dienstleistung ist im Verzug, wenn der Zeitpunkt der Lieferung nach dem vereinbarten Liefertermin für diese Dienstleistung liegt.
- 10.2.2. Jede Partei muss einen tatsächlichen oder erwarteten Verzug schriftlich mitteilen und auf kooperative Weise versuchen, die nachteiligen Auswirkungen des Verzugs zu begrenzen.
- 10.2.3. Ist eine Partei aufgrund von Umständen, die die andere Partei zu vertreten hat, an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert, kann diese Partei jeden davon betroffenen Liefertermin um die Dauer des Verzugsereignisses verschieben.
- 10.2.4. Wenn ein Verzug hauptsächlich auf Umstände zurückzuführen ist, die dem Kunden zuzuschreiben sind, werden die betroffenen Zahlungen gemäß dem Vertrag in Rechnung gestellt, unabhängig davon, ob bei den Dienstleistungen, Meilensteinen, Tests usw., die die Zahlung auslösen, ein Verzug vorliegt.
- 10.2.5. LanguageWire kann Dienstleistungen zurückhalten oder aussetzen, wenn sich die Zahlung für die Dienstleistungen verzögert, jedoch nur, wenn LanguageWire mindestens 30 Tage im Voraus eine schriftliche Mahnung ausgesprochen hat und der Zahlungsverzug bei Ablauf der Frist nicht vollständig behoben ist.

10.3. Abhilfemaßnahmen

- 10.3.1. Wenn eine Partei über einen von ihr begangenen Vertragsverstoß benachrichtigt wird oder selbst davon Kenntnis erlangt, ist die Partei berechtigt und verpflichtet, den Vertragsverstoß ohne unangemessene Verzögerung zu beheben. Im Vertrag können bestimmte Service-Level vereinbart werden.
- 10.3.2. Die Abhilfe umfasst die Ergreifung aller notwendigen Maßnahmen zur Behebung eines Mangels oder eines Verzugs und die Sicherstellung der Wiederherstellung der Dienstleistungen oder der Zahlung ausstehender Beträge.
- 10.3.3. Mängel können nach alleinigem Ermessen von LanguageWire durch Nachbesserung oder Austausch behoben werden.

Wenn der Vertragsverstoß nicht unverzüglich behoben werden kann, müssen die Parteien in gutem Glauben einen Plan für die Behebung des Verstoßes und einen angemessenen Workaround erörtern.

10.4. Schadenersatz

- 10.4.1. Soweit eine Partei einen Vertragsverstoß nicht behebt, kann die nicht verletzende Partei dem Vertrag entsprechend Schadenersatz verlangen.
- 10.4.2. Wenn der Kunde einen nicht vorhandenen oder nicht reproduzierbaren Mangel meldet, kann LanguageWire eine Entschädigungszahlung für den in diesem Zusammenhang entstandenen Zeit- und Materialaufwand verlangen.
- 10.4.3. In Angelegenheiten, in denen LanguageWire zur Zahlung von Servicegutschriften, pauschalem Schadenersatz usw. verpflichtet ist, kann eine andere Entschädigung nur für Verluste verlangt werden, die solche Servicegutschriften, pauschalen Schadenersatz usw. überschreiten.

10.5. Haftungsbeschränkung

- 10.5.1. LanguageWire haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangener Gewinne oder Einnahmen des Kunden, Verlust erwarteter Einnahmen, Betriebsverluste, Verlust des Geschäfts- oder Firmenwerts, Betriebsunterbrechung, verminderten Geschäftswert oder Verlust von Daten (mit Ausnahme der direkten Wiederherstellungskosten für Daten, für die die haftende Partei eine Sicherungsverantwortung trägt). Die entgangenen Gewinne oder Einnahmen von LanguageWire im Rahmen des Vertrages, die erhöhten Ausgaben für Ressourcen von LanguageWire oder die Bezahlung überschüssiger Ressourcen, die nicht neu zugewiesen werden können, gelten als direkter Verlust.
- 10.5.2. Die Gesamthaftung von LanguageWire in Bezug auf alle Angelegenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit einem Auftrag während eines beliebigen Zeitraums von 12 Monaten ergeben, unabhängig davon, ob dies auf Vertrag, Entschädigung, Gesetz, Billigkeitsrecht, Art. 82 der Datenschutz-Grundverordnung oder anderweitig beruht, ist auf einen Betrag begrenzt, der 100 Prozent der Zahlungen entspricht, die LanguageWire für denselben Zeitraum im Rahmen des Auftrags erhalten hat.
- 10.5.3. Die Parteien sind jeweils verantwortlich und haftbar für Ansprüche von betroffenen Personen gemäß Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung und § 26 des dänischen Schadenersatzgesetzes (in dänischer Sprache „Erstatningsansvarsloven“) bzw. laut gültiger Rechtsprechung des jeweiligen Landes, in dem der Vertrag geschlossen wird. Die Haftungsbeschränkungen in diesen Bedingungen und im Vertrag gelten für Ansprüche zwischen dem Kunden und LanguageWire, die sich aus Ansprüchen betroffener Personen ergeben. Die Ansprüche des Kunden gegenüber LanguageWire dürfen den in Abschnitt 10.5.2 genannten Höchstbetrag nicht überschreiten, und der Kunde muss LanguageWire für alle Ansprüche von betroffenen Personen gegenüber LanguageWire entschädigen, die diesen Höchstbetrag überschreiten.

- 10.5.4. Die Haftungsbeschränkungen beschränken die Haftung einer Partei nicht in Bezug auf:
- a. Zahlung fälliger Rechnungen;
 - b. Verluste, die nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt und nicht abbedungen werden können;
 - c. Produkthaftung im Zusammenhang mit Tod oder Körperverletzung;
 - d. Ansprüche Dritter wegen Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter;
 - e. Verletzung der im Vertrag festgelegten Vertraulichkeitsverpflichtungen; und
 - f. grobe Fahrlässigkeit, vorsätzliches Fehlverhalten oder Betrug.
- 10.5.5. LanguageWire haftet nicht für Verluste oder Schäden, die auf mangelnde Schulung des Kunden, auf eine Verwendung der Dienstleistungen, die nicht in der zur Verfügung gestellten Dokumentation beschrieben ist, oder auf die Implementierung, Änderung oder Beeinträchtigung der Dienstleistungen durch den Kunden oder Dritte zurückzuführen sind.
- 10.5.6. LanguageWire haftet nicht für Verstöße, die durch den Kunden, seine Beschäftigten, seine Vertreter oder Lieferanten verursacht werden. Diese Haftungsfreistellung umfasst auch das angemessene Vertrauen auf Anweisungen, Genehmigungen, Freigaben oder Informationen des Kunden.

11. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 11.1. LanguageWire bestätigt, dass der Kunde Eigentümer des Kundenmaterials ist.
- 11.2. Der Kunde garantiert und sichert zu, dass er der Eigentümer aller Rechte am geistigen Eigentum des Kundenmaterials ist.
- 11.3. Während der Laufzeit des Rahmenvertrags und solange LanguageWire die Dienstleistungen ausführt, gewährt der Kunde LanguageWire eine nicht exklusive und nicht übertragbare Lizenz an dem Kundenmaterial, die es LanguageWire ermöglicht, die Dienstleistungen auszuführen.
- 11.4. LanguageWire ist Eigentümerin aller geistigen Eigentumsrechte an den Lösungen, Produkten und Dienstleistungen. Siehe jedoch Klausel 11.5 über die Übertragung von Rechten an den Arbeitsergebnissen.
- 11.5. Vorbehaltlich der tatsächlich erfolgten Zahlung für die Dienstleistungen überträgt LanguageWire dem Kunden die geistigen Eigentumsrechte an dem Arbeitsergebnis der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen. Zur Klarstellung sei angemerkt, dass dem Kunden keine Rechte in Bezug auf Tools, Methoden, Know-how oder Software übertragen werden, einschließlich der Lösungen, Produkte oder Dienstleistungen, die LanguageWire in dieser Hinsicht anwendet.
- 11.6. Der Kunde räumt LanguageWire ein unbefristetes, nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung des Arbeitsergebnisses und des Know-hows ein, das LanguageWire bei der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden generiert, damit LanguageWire seine Dienstleistungen verbessern und weiterentwickeln kann.
- 11.7. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen gelten, soweit für bestimmte Dienstleistungen spezifische Lizenzbedingungen zur Anwendung kommen, anstelle der oben genannten Klauseln die jeweiligen spezifischen Lizenzbedingungen für die dem Kunden gewährte Lizenz.

12. VERLETZUNG DER RECHTE DRITTER

- 12.1. Ungeachtet allgemein geltender Haftungsbeschränkungen muss eine Partei (die verteidigende Partei) die andere Partei (die betroffene Partei) gemäß dieser Klausel 12 gegen alle Ansprüche schad- und klaglos halten, wenn ein Dritter vorbringt, dass die Dienstleistungen die Rechte an seinem geistigen Eigentum verletzen, und ihm diese Rechte schließlich zugesprochen werden.
- 12.2. Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die betroffene Partei:
 - a. die verteidigende Partei unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche informiert und ihr somit die Möglichkeit gibt, Einwendungen dagegen vorzubringen;
 - b. der verteidigenden Partei alle vernünftigerweise angeforderten Informationen bereitstellt, mit ihr zusammenarbeitet und ihr die alleinige Befugnis zur Abwehr und Beilegung der geltend gemachten Ansprüche überträgt; und
 - c. keine Erklärungen abgibt, die sich nachteilig auf die Chancen einer Beilegung oder Abwehr der geltend gemachten Ansprüche auswirken könnten.
- 12.3. Die verteidigende Partei kann nach eigenem Ermessen eine gültige Lizenz für die verletzten geistigen Eigentumsrechte erwerben oder die Verletzung beenden, indem sie die Dienstleistungen modifiziert oder durch eine Lösung ersetzt, die im Wesentlichen die gleiche Funktionalität aufweist wie diejenige, die die geistigen Eigentumsrechte des Dritten verletzt.
- 12.4. Die Verpflichtungen der verteidigenden Partei gelten nicht, wenn der Anspruch oder die nachteilige rechtskräftige Gerichtsentscheidung auf Folgendem beruht:
 - a. die Nichteinhaltung des Vertrags durch die betroffene Partei;

- b. die Integration der Dienstleistungen usw. durch die betroffene Partei in ein Produkt, ein Daten- oder Geschäftsprozess eines Dritten, einschließlich Add-ons oder Software Dritter; oder
 - c. die Verwendung der Dienstleistungen usw. für andere als die vorgesehenen Zwecke und/oder im Widerspruch zu den Gebrauchsanweisungen.
- 12.5. Die Bestimmungen in den Klauseln über die Verletzung von Rechten Dritter sind der einzige und ausschließliche Rechtsbehelf der betroffenen Partei in Bezug auf die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter.

13. KÜNDIGUNG

13.1. Allgemeines

- 13.1.1. Die Kündigung bedarf der Schriftform (z. B. digital oder per E-Mail).

13.2. Ordentliche Kündigung

- 13.2.1. Die Laufzeit des Vertrags (und aller vertraglichen Lizenzen und/oder Dienstleistungen) ist im Vertrag festgelegt.
- 13.2.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung des Kunden hat der Kunde folgende Zahlungen zu leisten:
- a. die Gebühren, die bis zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung angefallen sind;
 - b. die Dienstleistungen, die während der Kündigungsfrist erbracht wurden;
 - c. Leerlauf für zugewiesene Ressourcen, die nach vernünftigem Ermessen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht neu zugewiesen werden können, und
 - d. sonstige vertretbare und unvermeidbare Kosten.
- 13.2.3. Jegliche Kosten müssen von LanguageWire in angemessener Weise begrenzt werden.

13.3. Kündigung aus wichtigem Grund

- 13.3.1. Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen:
- a. wenn die andere Partei eine wesentliche Vertragsverletzung begeht und die wesentliche Vertragsverletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der nicht verletzenden Partei behoben wurde;
 - b. wenn die andere Partei für eine wesentliche Vertragsverletzung verantwortlich ist, die nicht behoben werden kann; oder
 - c. im Falle eines Konkurses der anderen Partei, vorbehaltlich des Rechts des Konkursverwalters, in den Vertrag in dem nach dem dänischen Insolvenzgesetz oder ähnlichen geltenden Gesetzen zulässigen Umfang einzutreten.
- 13.3.2. Das Versäumnis des Kunden, ausstehende Beträge zu zahlen (mit Ausnahme von ausstehenden Beträgen, die in gutem Glauben bestritten werden), gilt als wesentlicher Verstoß.

13.4. Auswirkungen der Kündigung

- 13.4.1. Die Kündigung, gleich aus welchem Grund, gilt immer nur für die Zukunft (ex nunc).
- 13.4.2. Eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, führt nicht zur Rückzahlung von geleisteten Zahlungen.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1. Keine Partei verstößt gegen eine Verpflichtung in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem sie aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung dieser Verpflichtung gehindert ist.
- 14.2. Zu den Ereignissen höherer Gewalt gehören Krieg, Mobilmachung, Ausfall der Telekommunikations-/Kundeninfrastruktur, die nicht von LanguageWire bereitgestellt wird, externe Sicherheitsereignisse (z. B. Hackerangriffe, Angriffe durch Computerviren oder sonstiges zerstörerisches Verhalten Dritter) und ähnliche Bedingungen (wenn das Ereignis nicht auf einen Verstoß von LanguageWire zurückzuführen ist, einschließlich der Nichteinhaltung vereinbarter Sicherheitsanforderungen gemäß dem Vertrag), Gesundheits- und Sicherheitsbeschränkungen und -empfehlungen von Behörden, Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, Feuer, Schäden an Produktionsanlagen, Import- und Exportvorschriften und andere unvorhersehbare Umstände, die außerhalb der Kontrolle der betreffenden Partei liegen.

15. DATEN UND SICHERHEIT

- 15.1. Sofern im Vertrag nicht anders festgelegt, ist der Kunde für die ordnungsgemäße Sicherung der Kundendaten verantwortlich.
- 15.2. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Integrität der von LanguageWire bei der Nutzung der Dienstleistungen verarbeiteten Daten sowie für die Übertragung, Migration und/oder Konvertierung der Kundendaten in die oder aus den Dienstleistungen verantwortlich.

16. PERSONENBEZOGENE DATEN DES KUNDEN

- 16.1. Wenn LanguageWire sich verpflichtet, personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden (als Auftragsverarbeiter) zu verarbeiten, müssen die Parteien eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung auf der Grundlage des Standards von LanguageWire abschließen. Die Bestimmungen der Datenverarbeitungsvereinbarung haben im Falle eines Widerspruchs zu den Bestimmungen des Vertrags, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den Dienstleistungsbedingungen Vorrang.
- 16.2. Bevor der Kunde LanguageWire personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, bestätigt er, dass er die erforderliche Rechtsgrundlage für die rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten durch LanguageWire im Auftrag des Kunden erhalten hat.
- 16.3. LanguageWire kann Daten, die im Rahmen der Dienstleistungen erhalten, generiert oder verarbeitet werden, anonymisieren und für eigene Zwecke verwenden. LanguageWire hält alle Rechte an den anonymisierten Daten, einschließlich der Rechte am geistigen Eigentum.

17. VERTRAULICHKEIT

- 17.1. Jede Partei ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen usw. über die andere Partei, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag und den Dienstleistungen erhält, in jeder Hinsicht vertraulich zu behandeln. Diese Klausel gilt unabhängig von der Kündigung des Vertrags aus welchem Grund auch immer.
- 17.2. Jede Partei kann vertrauliche Informationen an ihre Vertreter weitergeben, einschließlich Rechtsberater, Berater usw., wenn diese Offenlegung zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder beruflichen Funktionen in Bezug auf den Vertrag oder die Dienstleistungen erforderlich ist. Eine Partei kann zudem vertrauliche Informationen weitergeben, soweit dies zwingend durch Gesetze oder Vorschriften oder durch vollstreckbare Anordnung eines im Rahmen der jeweiligen Befugnisse handelnden Gerichts oder einer Behörde erforderlich ist.
- 17.3. Die Geheimhaltungspflichten umfassen nicht:

- a. Informationen, die der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt sind oder bekannt werden;
 - b. Informationen, die von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden;
 - c. Informationen, die der Öffentlichkeit bekannt sind.
- 17.4. Personenbezogene Daten, die den Datenschutzgesetzen unterliegen, sind per se keine vertraulichen Informationen.

18. REFERENZEN

- 18.1. Jede Partei ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Vertrag oder seinem Gegenstand den Namen, die Warenzeichen, die Dienstleistungsmarken der anderen Partei zu verwenden oder durch Verweis in Medienmitteilungen, öffentlichen Ankündigungen oder öffentlichen Publikationen. Ungeachtet des Vorstehenden muss jede solche Verwendung auf positive und loyale Weise und in Übereinstimmung mit allen Designanweisungen erfolgen, einschließlich der Platzierung von Marken und Co-Branding usw.

19. ABTRETUNG

- 19.1. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen kann LanguageWire nach eigenem Ermessen den Vertrag ganz oder teilweise (a) an ein verbundenes Unternehmen von LanguageWire oder (b) an Dritte abtreten, erneuern oder übertragen, wenn dies im Rahmen einer Veräußerung einer oder mehrerer seiner Einheiten, Geschäftseinheiten usw. erfolgt.

20. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN IM GLOBALEN HANDEL UND KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

- 20.1. Dienstleistungen werden für den internen Gebrauch des Kunden und nicht zur Vermarktung bereitgestellt. Wenn der Kunde Dienstleistung exportiert, importiert oder anderweitig überträgt, ist der Kunde dafür verantwortlich, die geltenden Gesetze und Vorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen einzuholen.
- 20.2. Beide Parteien müssen die geltenden Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhalten. LanguageWire kann seine Vertragserfüllung aussetzen, soweit dies nach geltendem Recht erforderlich ist.

21. ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

- 21.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen, mit Ausnahme von (a) allen Regeln, die zur Anwendung anderer als deutscher Rechtsvorschriften führen, und (b) dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 21.2. Alle Streitigkeiten und Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich aller Streitigkeiten über dessen Bestehen, Gültigkeit oder Beendigung, werden nach deutscher Rechtsprechung entschieden. Gerichtsstand ist Hamburg.

ABSCHNITT II – LANGUAGEWIRE DIENSTLEISTUNGEN

1. EINLEITUNG

- 1.1. Diese Dienstleistungsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil des Vertrags und gelten für die Erbringung fachspezifischer Dienstleistungen durch LanguageWire.

2. DIE FACHSPEZIFISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Vertrag festgelegt, werden alle fachspezifischen Dienstleistungen als Serviceleistungen erbracht. Dies bedeutet, dass LanguageWire eine Arbeitsleistung erbringt, aber keine Garantie für eine bestimmte Funktionalität oder ein bestimmtes Ergebnis übernimmt (auf Dänisch: „Indsatsforpligtelse“).
- 2.2. LanguageWire kann jede Spezifikation durch die Bereitstellung von Standardfunktionen erfüllen.

3. ZEITPLAN UND BEREITSTELLUNG

- 3.1. LanguageWire wird alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen unternehmen, um die fachspezifischen Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Lieferzeiten oder Zeitplänen zu erbringen, wie im Vertrag festgelegt. Jeder Zeitplan im Vertrag dient nur der Planung und Schätzung und ist nicht als vertragswesentlich anzusehen.
- 3.2. Sofern in dem Vertrag kein spezifisches Abnahme-, Test- oder Lieferverfahren festgelegt ist, erfolgt die Lieferung fortlaufend in dem Umfang, in dem LanguageWire die Arbeitsleistungen erbringt, die die fachspezifischen Dienstleistungen darstellen. In jedem Fall gilt die Lieferung als erfolgt, wenn der Kunde mit der Nutzung der fachspezifischen Dienstleistungen beginnt oder sie kommerziell verwertet.
- 3.3. Wenn im Vertrag ein spezifisches Abnahme-, Test- oder Lieferverfahren festgelegt ist, erfolgt die Lieferung frühestens entweder a) wenn das Validierungs-, Test- oder Lieferverfahren genehmigt/abgeschlossen wurde oder b) wenn der Kunde mit der Nutzung der Dienstleistungen oder deren Ergebnissen beginnt oder die Dienstleistungen oder deren Ergebnisse kommerziell nutzt.

4. PERSONAL

- 4.1. LanguageWire muss qualifizierte Ressourcen für die Erbringung der fachspezifischen Dienstleistungen einsetzen.
- 4.2. Die Parteien müssen sich bemühen, die Kontinuität der eingesetzten Ressourcen zu gewährleisten. Die Parteien können jedoch bei Bedarf Ressourcen, einschließlich der dem Vertrag zugewiesenen benannten Ressourcen, durch andere entsprechende Ressourcen ersetzen.
- 4.3. Die Parteien dürfen wichtige Ressourcen, die als solche im Vertrag bezeichnet werden, nicht ersetzen, es sei denn, dies ist aufgrund persönlicher Angelegenheiten wie Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Krankheit usw. erforderlich oder aufgrund allgemeiner organisatorischer Veränderungen.
- 4.4. Eine Partei muss die andere Partei benachrichtigen, wenn eine benannte Ressource nicht mehr verfügbar ist. In diesem Fall muss die Vertragspartei eine gleichwertige Ersatzressource zur Verfügung stellen.

5. VALIDIERUNG DURCH DEN KUNDEN

- 5.1. Soweit im Vertrag oder im Auftrag festgelegt, muss der Kunde die Validierung des Arbeitsergebnisses oder von Teilen davon rechtzeitig und wie im Vertrag und/oder im Auftrag angegeben durchführen.
- 5.2. Wenn der Kunde die vereinbarte Validierung nicht rechtzeitig oder gar nicht durchführt, gelten die Validierung und Genehmigung solcher Dienstleistungen und die Bereitstellung des Dienstleistungs- und/oder Arbeitsergebnisses als erfolgt. Dementsprechend bilden dieses Arbeitsergebnis oder Teile davon die Grundlage für die Weiterführung der Dienstleistungen von LanguageWire, als ob eine angemessene Validierung durch den Kunden stattgefunden hätte.
- 5.3. Sobald die Validierung durch den Kunden abgeschlossen ist (oder als erfolgt gilt) oder das entsprechende Arbeitsergebnis vom Kunden kommerziell genutzt wird, ist LanguageWire berechtigt, dem Kunden die fachspezifischen Dienstleistungen in Rechnung zu stellen.

6. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1. Preis pro Einheit

- 6.1.1. Fachspezifische, auf der Grundlage des Preises pro Einheit erbrachte Dienstleistungen werden auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der verarbeiteten, d. h. übersetzten Einheiten, als Teil der Erbringung der fachspezifischen Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Bei der Berechnung werden die im Auftrag angegebene Einheit und der Preis pro Einheit verwendet.

6.2. Zeitaufwand und Material

- 6.2.1. Fachspezifische, im Rahmen des Preismodells „Zeitaufwand und Material“ erbrachte Dienstleistungen werden auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Stunden und Materialien in Rechnung gestellt. Soweit im Vertrag Stundenverrechnungssätze geregelt sind, werden diese in die Berechnung einbezogen.
- 6.2.2. LanguageWire muss auf Anfrage des Kunden einen unverbindlichen Kostenvoranschlag vorlegen. Wenn das Risiko besteht, dass der Kostenvoranschlag überschritten wird, benachrichtigt LanguageWire den Kunden unverzüglich. Wird ein Kostenvoranschlag überschritten, kann LanguageWire die fachspezifischen Dienstleistungen weiterhin gegen Zahlung der Gebühren, die den Kostenvoranschlag übersteigen, erbringen, sofern keine Änderung vereinbart wurde.
- 6.2.3. LanguageWire muss den Zeitaufwand erfassen und in jedem Fall die relevante Ressource sowie den Umfang und die Art der geleisteten Arbeit angeben.

6.3. Festpreis

- 6.3.1. Fachspezifische, im Rahmen des Festpreismodells erbrachte Dienstleistungen werden unabhängig vom Zeit- und Materialaufwand gemäß dem vereinbarten Festpreis in Rechnung gestellt.

6.4. Sonstige Aufwendungen

- 6.4.1. LanguageWire erbringt die fachspezifischen Dienstleistungen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten, d. h. montags bis freitags, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, die im Rechtsgebiet von LanguageWire gelten. I
- 6.4.2. Wenn der Kunde LanguageWire ausdrücklich anweist, die fachspezifischen Dienstleistungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten zu erbringen, kann LanguageWire dem Kunden unabhängig vom Preismodell einen Überstundenzuschlag pro Stunde in Höhe von 50 % berechnen.

- 6.4.3. Kosten, Aufwendungen und Auslagen (z. B. Verpflegungs- und Übernachtungskosten) können unabhängig vom Preismodell zusätzlich zu den Gebühren für die fachspezifischen Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden. Außergewöhnliche Aufwendungen müssen vorab vom Kunden genehmigt werden.
- 6.4.4. Die Kilometerleistung kann unabhängig vom Preismodell zusätzlich zu den Gebühren für die fachspezifischen Dienstleistungen in Rechnung gestellt werden und wird gemäß dem geltenden offiziellen Erstattungssatz für die Kilometerleistung pro gefahrenem Kilometer berechnet (auf Dänisch: „Statens takster for kilometergodtgørelse“). Die Kilometerleistung umfasst weder Brückenmaut noch Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, die gesondert als Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. LanguageWire muss die Transportkosten in angemessener Weise senken.

ABSCHNITT III – SOFTWARE AS A SERVICE (DIENSTLEISTUNGSBEDINGUNGEN)

1. EINLEITUNG

- 1.1. Diese Dienstleistungsbedingungen sind untrennbarer Bestandteil des Vertrags und gelten für die Bereitstellung der Lösungen durch LanguageWire.
- 1.2. Jeder Zugriff auf die Lösungen und deren Nutzung kann zusätzlichen Bedingungen unterliegen, einschließlich den Richtlinienbestimmungen für akzeptable Nutzung. Die zusätzlichen Bedingungen können Vertragsbestandteil sein oder von Dritten bereitgestellt werden, welche die Lösungen liefern.

2. DIE DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1. LanguageWire unternimmt wirtschaftlich vertretbare Anstrengungen, um eventuelle Incidents zu beheben, lehnt jedoch ausdrücklich alle gesetzlichen Verpflichtungen dazu ab.
- 2.2. LanguageWire garantiert weder bestimmte Service-Levels für die Performance der Lösungen, noch dass die Lösungen fehlerfrei sind oder ohne Unterbrechung laufen.
- 2.3. Die Lösungen, einschließlich der in den Lösungen enthaltenen Daten, sind Standardprodukte.
- 2.4. Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Gebühr bezahlt, erhält er ein zeitlich begrenztes, nicht exklusives, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Lösungen, einschließlich aller Upgrades, Updates, Versionen, Releases, Ergebnisse von Wartungs- und Entwicklungsdienstleistungen usw., die von LanguageWire während der im Vertrag festgelegten Laufzeit bereitgestellt werden.
- 2.5. Die Lösungen dürfen nur vom Kunden genutzt werden. Der Kunde darf die Lösungen nur für eigene Zwecke nutzen.
- 2.6. Die Lösungen dürfen nur so verwendet werden, wie dies ausdrücklich erlaubt ist, es sei denn, die geltenden zwingenden Rechtsvorschriften sehen etwas anderes vor. Es ist ausdrücklich nicht erlaubt:
 - a. technische Beschränkungen zu unterbrechen oder zu umgehen;
 - b. die Lösungen zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu disassemblieren oder andere Methoden anzuwenden, um Zugang zum Quellcode der Lösungen oder zu den in den Lösungen enthaltenen Geschäftsgeheimnissen zu erhalten;
 - c. die Lösungen oder den Objektcode zu ändern;
 - d. Dritten die Durchführung von Änderungen oder Wartungsarbeiten an den Lösungen im Namen des Kunden zu gestatten;
 - e. Die Lösungen oder die Funktionalität der Lösungen auf irgendeine Weise Dritten zur Verfügung zu stellen (z. B. über ein Netzwerk oder einen Hosting-Dienst);
 - f. Die Lösungen zu veröffentlichen oder anderen zu ermöglichen, sie zu kopieren oder darauf zuzugreifen;
 - g. die Lösungen zu verkaufen, zu vermieten, zu verleasen oder zu verleihen;
 - h. die Lösungen für kommerzielle Software-Hostingdienste zu nutzen;
 - i. die Lösungen zu nutzen, um das Geschäft eines Dritten zu unterstützen oder einen Büroservice zu betreiben;

- j. Kennzeichnungen und/oder Hinweise zu Urheberrechten, Marken oder anderen Rechten oder Verweise darauf zu ändern oder zu entfernen, die in den Lösungen oder dem Medium, auf dem die Lösungen bereitgestellt wurden, enthalten sind.
- 2.7. Vorbehaltlich der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von LanguageWire ist der Kunde unbeschadet des Vorstehenden berechtigt, die Lösungen einem Dritten zur Verfügung zu stellen, der die Lösungen im Namen oder zugunsten des Kunden betreibt (z. B. Hosting- oder Outsourcing-Dienstleister). LanguageWire kann von diesen Dritten verlangen, eine separate Erklärung über die Rechte an den Lösungen abzugeben.
- 2.8. Der Quellcode der Lösungen ist als vertrauliche Information zu betrachten und zu behandeln.
- 2.9. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Erhalt einer Kopie des Quellcodes der Lösungen. Der Kunde hat nur Anspruch auf Erhalt einer Kopie des Objektcodes, soweit die Lösungen für die kundenseitige Installation bereitgestellt werden.
- 2.10. Nutzt der Kunde die Lösungen unter Verstoß gegen diese Dienstleistungsbedingungen, kann LanguageWire den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgrund eines wesentlichen Verstoßes fristlos stornieren oder kündigen und hat nach jeweils gültiger Rechtsprechung des Landes, in dem der Vertrag mit LanguageWire geschlossen wird, Anspruch auf Schadenersatz.

3. BENUTZERRECHTE

- 3.1. Das Recht, die Lösungen zu nutzen, wird gemäß vertraglich vereinbarter Metrik für Benutzerrechte gewährt, die auch die darin festgelegten Einschränkungen umfasst.
- 3.2. Der Kunde muss stets sicherstellen, dass er über die angemessene Anzahl von Benutzerrechten verfügt, die er für seine tatsächliche Nutzung benötigt, unabhängig von jeglichen organisatorischen Einschränkungen, auch in Bezug auf Beschäftigungsverhältnis und Unternehmenszugehörigkeit.

4. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 4.1. Der Kunde erkennt an, dass LanguageWire (oder seine Lizenzgeber) Eigentümer aller Urheber- und geistigen Eigentumsrechte oder gewerblichen Schutzrechte an den Lösungen ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Code der Lösungen. Dies gilt auch für alle Änderungen, Anpassungen, Upgrades usw. der Lösungen. Der Kunde muss diese Rechte an geistigem Eigentum respektieren, und er haftet für jede Verletzung dieser Rechte, einschließlich des unbefugten Zugriffs Dritter auf die Lösungen.

5. GARANTIEN

- 5.1. Die Lösungen werden im Ist-Zustand bereitgestellt, d. h. in dem Zustand, in dem sie sich jeweils zum Bereitstellungszeitpunkt befinden.
- 5.2. Bei den Lösungen handelt es sich um IT-Dienste, und aufgrund dessen gilt es als vereinbart und akzeptiert, dass sie nie völlig frei von Fehlern, Mängeln oder Unterbrechungen sein werden.
- 5.3. LanguageWire garantiert jedoch, dass die Lösungen in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit den bereitgestellten Spezifikationen und der von LanguageWire zur Verfügung gestellten Originaldokumentation funktionstüchtig sind. Ferner garantiert LanguageWire, dass alle wesentlichen Funktionen ausgeführt werden können, sofern die Lösungen für den beabsichtigten Zweck, in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und auf der Computer-Hardware und mit dem Betriebssystem, für die diese Lösungen entwickelt wurden, verwendet werden.

- 5.4. Die vorstehenden Ausführungen stellen die einzigen Garantien dar, und LanguageWire gewährt keinerlei zusätzliche Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend. LanguageWire übernimmt ausdrücklich keinerlei Garantien hinsichtlich der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck.

6. PRÜFUNG UND INFORMATIONEN

- 6.1. LanguageWire ist jederzeit und ohne vorherige Ankündigung berechtigt, die Einhaltung des Vertrags durch den Kunden zu prüfen. Eine solche Prüfung kann in Form eines elektronischen Zugriffs auf die Lösungen und alle darin enthaltenen Aufzeichnungen erfolgen. Der Kunde muss LanguageWire bei diesen Prüfmaßnahmen angemessen unterstützen.
- 6.2. Unbeschadet anderer Abhilfemaßnahmen, die LanguageWire bei Verstößen zur Verfügung stehen, und für den Fall, dass der Kunde nicht die ordnungsgemäßen Nutzungsrechte erworben hat, ist LanguageWire berechtigt, die Bezahlung der zusätzlichen Nutzungsgebühren für den Zeitraum zu verlangen, in dem der Kunde diese nicht ordnungsgemäß erworben hat.
- 6.3. Keine der Parteien haftet für die Kosten der anderen Partei im Zusammenhang mit dieser Klausel 6. Ungeachtet des Vorstehenden haftet der Kunde für alle LanguageWire entstandenen Kosten, wenn eine Prüfung ergibt, dass der Kunde die Dienstleistungsbedingungen nicht einhält.

7. SYSTEMVORAUSSETZUNGEN

- 7.1. Der Kunde weiß und akzeptiert, dass die Lösungen bestimmte Systemvoraussetzungen und/oder ein Software-Abonnement erfordern und darin enthalten sein können. Diese Anforderungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. LanguageWire unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um den Kunden im Voraus zu informieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, diese Systemanforderungen zu erfüllen, und trägt alle damit verbundenen Kosten und Gebühren. LanguageWire übernimmt keine Garantie dafür, dass die Lösungen mit zukünftigen oder früheren Versionen von Drittsoftware kompatibel sind.

8. ZEITPLAN UND BEREITSTELLUNG

- 8.1. Die Lösungen werden ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt geliefert.
- 8.2. Die Lösungen werden als wiederkehrende Dienstleistungen für die im Vertrag festgelegte Laufzeit (einschließlich etwaiger Verlängerungslaufzeiten) bereitgestellt. Wenn die Lösungen auf einer Verlängerungs- oder Abonnementbasis bereitgestellt werden, erkennt der Kunde an, dass die fortgesetzte Bereitstellung der Lösungen von der rechtzeitigen und regelmäßigen Zahlung der im Vertrag festgelegten Verlängerungs- oder Abonnementgebühren durch den Kunden abhängig ist.

9. ÄNDERUNGEN

- 9.1. Die Lösungen können nach alleinigem Ermessen von LanguageWire von Zeit zu Zeit geändert werden. Dazu gehört auch das Hinzufügen oder Entfernen von Funktionen, vorausgesetzt, dass ein solcher Austausch keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Dienstleistungen insgesamt hat. Änderungen können ohne Vorankündigung vorgenommen werden. LanguageWire unternimmt jedoch angemessene Anstrengungen, um den Kunden im Voraus zu informieren.
- 9.2. Werden die Lösungen mithilfe der Software oder Hardware von LanguageWire bereitgestellt, kann LanguageWire die Software oder Hardware ohne vorherige Zustimmung des Kunden ersetzen oder aktualisieren.

10. KÜNDIGUNG

10.1. Auswirkungen der Kündigung

- 10.1.1. Bei Beendigung des Vertrags, gleich aus welchem Grund, hat der Kunde jegliche Nutzung der Lösungen unverzüglich zu unterlassen, alle Kopien der Lösungen zu löschen und er muss sie aus seinen Systemen entfernen.

10.2. Unterstützung bei der Kündigung

- 10.2.1. LanguageWire muss auf angemessene Anfrage des Kunden loyal und verantwortungsbewusst zum Übergang der Daten von den Lösungen auf den Kunden oder einen vom Kunden benannten Dritten beitragen.
- 10.2.2. Die Bereitstellung von Unterstützung bei der Kündigung in Bezug auf Dritte setzt voraus, dass der Dritte eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit LanguageWire zu Bedingungen schließt, die nicht weniger streng sind als die im Vertrag festgelegten Bedingungen.
- 10.2.3. Die Unterstützung bei der Kündigung kann ab dem Datum der Kündigung (aus welchem Grund auch immer) und bis zu drei Monate nach dem effektiven Datum der Kündigung beantragt werden.
- 10.2.4. Die Unterstützung bei der Kündigung wird gegen Bezahlung auf Zeit- und Materialbasis entsprechend der tatsächlichen Anzahl der Stunden und des für die Bereitstellung der Unterstützung bei der Beendigung aufgewendeten Materials geleistet, und gemäß der jeweils gültigen Preisliste von LanguageWire berechnet.



language**wire**